



Betriebsatzung

**für den Eigenbetrieb der
Gemeinde Unterhaching
„Wasserwerk Unterhaching“**

X-863/3

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	17.11.2010 138
2	Amtliche Bekanntmachung vom	18.11. – 03.12.2010
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2011
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts-behörde am	13.12.2010
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt
7	Registrierung (Az.)	X/863/3
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
9	Verteiler:	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Unterhaching „Wasserwerk Unterhaching“

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Unterhaching wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Unterhaching geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Unterhaching“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerks beträgt 500.000 €

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Wasserwerks ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Wasserwerks fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerks kann sich dieses im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Das Wasserwerk Unterhaching ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
Das Wasserwerk ist im Gebiet der Gemeinde Unterhaching auch zuständig für die Erhebung von Gebühren, die der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal seinen Mitgliedern übertragen hat (§ 18 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands vom 26.07.2007, ABI LKr Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung), und damit für den Erlass der Gebührenbescheide sowie für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerks sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Gemeinderat	(§ 6)
1. Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Ein ständiger Vertreter wird bestellt.
- (2) Die Werkleitung, im Verhinderungsfall der bestellte Vertreter, führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerks Unterhaching. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerks Unterhaching einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Die Erhebung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte i.S. von § 2 Abs. 2, einschließlich der Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, der Ablösung der Beträge, der Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie der Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerks die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerks die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Wasserwerks vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem 1. Bürgermeister und den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Im Werkausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs.3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 40.000 Euro übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Grundstückswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.
 6. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.
 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen sowie über Niederschlagung und Stundung, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 3.000 Euro im Einzelfall beträgt.
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 S. 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 12. Alle sonstigen Geschäfte, die nicht zur Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 6 gehören und nicht laufende Geschäfte des § 4 sind.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und dessen Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerks Unterhaching.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für das Wasserwerk Unterhaching dringliche Anordnungen und besorgt für dieses unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Unterhaching“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Werkleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Befreiungen erteilt sind.
- (2) Das Eigenbetriebsvermögen ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst den Jahresabschluss und den Jahresbericht.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Unterhaching „Wasserwerk Unterhaching“ vom 21.01.1998 und die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Unterhaching „Wasserwerk Unterhaching“ vom 12.12.2001 außer Kraft.

Unterhaching, den 18.11.2010

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

